

FAQ Kindertagespflege

Sie benötigen eine Betreuung für Ihr Kind und wünschen sich diese in einer kleinen Gruppe im familiären Umfeld? Dann ist die Kindertagespflege genau das Richtige für Sie.

Oder sind Sie daran interessiert als Kindertagespflegeperson zu arbeiten?

Kindertagespflege ist überwiegend eine Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren oder eine Ergänzung anderer Betreuungsformen. Es werden maximal fünf Kinder gleichzeitig im familiären Umfeld betreut. In einer Großtagespflege werden maximal neun Kinder von zwei bis drei Kindertagespflegepersonen betreut. Die Kindertagespflegeperson begleitet die Kinder in ihrer Entwicklung, fördert ihre Bildung und das soziale Miteinander.

Zur Gewährleistung des gesetzlichen Förderauftrags ist ein Mindestumfang und eine Mindestdauer der Kindertagespflege erforderlich. In der Regel soll die Mindestdauer 60 Stunden pro Monat bzw. drei Stunden pro Tag nicht unterschreiten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, insbesondere bei kombinierter Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege.

Wie wird Ihnen eine Kindertagespflegeperson vermittelt?

In der Regel erkundigen sich die Eltern bei der Fachgruppe Jugend nach einer Kindertagespflegeperson, die meist in der Nähe ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle gesucht wird. Die Fachgruppe Jugend händigt den Eltern eine Liste der aktuell tätigen Kindertagespflegepersonen aus, mit denen sich die Eltern selbständig in Verbindung setzen.

Die Eltern können direkt Kontakt zu den Kindertagespflegepersonen aufnehmen und treffen eine Wahl.

Nach dem ersten Kennenlernen entscheiden sich Eltern und Kindertagespflegeperson, ob sie das Kindertagespflegeverhältnis eingehen wollen. Anschließend schließen sie einen Betreuungsvertrag ab und stellen einen Antrag bei der Fachgruppe Jugend. Die Eltern begleiten dann das Kind in der Eingewöhnungsphase.

Wie wird die Kindertagespflege finanziert?

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege erfolgt die Berechnung und Heranziehung der Eltern gemäß § 90 SGB VIII einkommensabhängig auf Basis der Kostenbeitragsstabelle als öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag. Das Kindertagespflegegeld für die Kindertagespflegeperson wird nach den monatlichen Betreuungsstunden als Pauschale gestaffelt gezahlt.

Wie ist mein Kind versichert?

Wird Ihnen die Kindertagespflegeperson über die Fachgruppe Jugend vermittelt, ist Ihr Kind in der Landesunfallkasse (LUK) gesetzlich unfallversichert.

Voraussetzungen für die Ausübung der Kindertagespflege:

Kindertagespflegepersonen haben Freude im Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern. Sie arbeiten selbstständig und betreuen Kinder entweder im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen. Kindertagespflegepersonen werden nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) in einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten qualifiziert. Für pädagogische Fachkräfte gelten besondere Bestimmungen bei der Qualifizierung. Darüber hinaus ist ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zu absolvieren und es muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Eignung:

1. Ausfüllen des Bewerberbogens beim zuständigen Jugendamt
2. Vorlage des Lebenslaufs mit Lichtbild
3. Kopie des Abschlusszeugnisses
4. Vorlage der Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahre (Beantragung im Bürgerbüro des jeweiligen Wohnortes)
5. Abschluss eines Qualifizierungskurses
6. Schreiben einer Konzeption im Rahmen des Qualifizierungskurses
7. Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung vom Hausarzt
8. Belehrung über das Infektionsschutzgesetz

9. Masernschutznachweis, aller im Haushalt lebenden Personen
10. Erste-Hilfe-Kurs am Kind in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
11. Hausbesuch durch die Fachberatung der FG Jugend
12. Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen

Die drei Aspekte Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistung müssen bei der Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege gewährleistet sein. Die persönliche Eignung kann also immer dann festgestellt werden, wenn die Kindertagespflegeperson in der Lage ist, sich am Alter, dem körperlichen und seelischen Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes, einschließlich seiner ethnischen Herkunft orientieren und angemessen darauf eingehen kann. Darüber hinaus ist nach Art und Umfang der Betreuung die soziale Situation der Familie angemessen zu berücksichtigen.

Um Kinder betreuen zu können, benötigt eine Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis. Diese wird beim zuständigen Jugendamt beantragt, von dort überprüft und erteilt, wenn die Eignung von Kindertagespflegeperson und Räumlichkeit vorliegt.

Bei Interesse an der Tätigkeit berät Sie die Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Lage sehr gerne.